

AG_GERICHTE AGVE 2017 6 vom 1. Januar 2011

AG Gerichte, 2011-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AGVE_2017_6

FR: AG_GERICHTE AGVE 2017 6 du 1 janvier 2011

IT: AG_GERICHTE AGVE 2017 6 del 1 gennaio 2011

Regeste

6 Art. 25 ATSG; Art. 35 Abs. 1 IVG; Art. 25 Abs. 4 und 5 AHVG; Art. 49bisAbs. 3 AHVV Das gemäss Art. 49bis Abs. 3 AHVV durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen eines unterstützungspflichtigen Kindes eines IV-Rentners bestimmt sich nach dem im relevanten Kalenderjahr tatsächlicherzielten Jahreseinkommen...

Volltext

Aargau Obergericht Versicherungsgericht 01.01.2011 AGVE 2017 6

6 Art. 25 ATSG; Art. 35 Abs. 1 IVG; Art. 25 Abs. 4 und 5 AHVG; Art. 49bisAbs. 3 AHVV Das gemäss Art. 49bis Abs. 3 AHVV durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen eines unterstützungspflichtigen Kindes eines IV-Rentners bestimmt sich nach dem im relevanten Kalenderjahr tatsächlicherzielten Jahreseinkommen...

AGVE - Archiv 2017 Obergericht, Abteilung Versicherungsgericht 54 [...] 6 Art. 25 ATSG; Art. 35 Abs. 1 IVG; Art. 25 Abs. 4 und 5 AHVG; Art. 49 bis Abs. 3 AHVV Das gemäss Art. 49 bis Abs. 3 AHVV durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen eines unterstützungspflichtigen Kindes eines IV-Rentners bestimmt sich nach dem im relevanten Kalenderjahr tatsächlich erzielten Jahreseinkommen geteilt durch 12. Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 1. Kammer, vom 13. Dezember 2016, i.S. S.S. gegen SVA Aargau (VBE.2016.482). 2017 Sozialversicherungsrecht 55 Aus den Erwägungen 2. 2.1. Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben in Anwendung von Art. 35 Abs. 1 IVG für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 25 AHVG). Er erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Rentenanspruch nach Art. 25 Abs. 5 AHVG bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Bundesrat kann festlegen, was als Ausbildung gilt (Art. 25 Abs. 4 und 5 AHVG). 2.2. Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, indem er auf den 1. Januar 2011 die AHVV um die Art. 49 bis (Ausbildung) und Art. 49 ter (Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung) ergänzt hat. Gemäss Art. 49 bis Abs. 1 AHVV ist ein Kind in Ausbildung, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder eine Allgemeinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe. Nach Art. 49 ter Abs. 2 AHVV gilt die Ausbildung als beendet, wenn sie abgebrochen oder unterbrochen wird. 2.3. Gemäss Art. 49 bis Abs. 3 AHVV gilt ein Kind nicht als in Ausbildung, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist, als die maximale volle Altersrente der AHV (Fr. 2'350.00). Der Ausbildungsbegriff und damit die Frage, wer als in Ausbildung stehend gilt, wird insoweit

durch eine geld- werte Leistung mitbestimmt, als hinsichtlich des vom Kind erzielten
Erwerbseinkommens ein anspruchsverneinender Grenzbetrag festge- setzt wird (Urteil des
Bundesgerichts 8C_875/2013 vom 29. April 2014 E. 3.3). Dabei ist nach dem Wortlaut nur
der tatsächliche Ver- dienst massgebend (Urteil des Bundesgerichts 8C_54/2016 vom 2017
Obergericht, Abteilung Versicherungsgericht 56 13. Juli 2016 E. 6.1 mit Hinweis auf SVR
2014 IV Nr. 24 S. 84, 8C_875/2013 vom 29. April 2014). Mit BGE 142 V 226 hat das
Bundesgericht die Gesetzeskonformität von Art. 49 bis Abs. 3 AHVV bejaht. 2.4.
Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das
Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber
berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende
Auslegung der an- wendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht
also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine
überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem
Bestreben der Verwaltung, durch in- terne Weisungen eine rechtsgleiche
Gesetzesanwendung zu gewähr- leisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1 S. 591;
133 V 257 E. 3.2 S. 258 mit Hinweisen). 3. 3.1.-3.3. (Grundsätze zur Rückerstattungspflicht
von unrechtmässig bezogenen Leistungen gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG) 4. 4.1. Es steht fest
und ist unbestritten, dass der Sohn der Beschwerdeführerin in der streitigen Zeit vom (...)
ein Praktikum im Rahmen der schulisch organisierten Grundbildung zum Kaufmann mit
EFZ und BM an der (...) absolviert und dabei ein Einkommen von mindestens Fr. 2'162.00
pro Monat erzielt hat. Da das Praktikum im Rahmen der Ausbildung erfolgte, befand er sich
unbestritten wei- terhin in Ausbildung stehend im Sinne von Art. 49 bis Abs. 1 AHVV.
Fraglich ist jedoch, ob er gestützt auf Art. 49 bis Abs. 3 AHVV trotz- dem nicht als in
Ausbildung stehend zu qualifizieren ist (vgl. E. 2.3. hierzu). Die Beschwerdegegnerin
fordert denn auch mit Verfügung vom 24. August 2016 die für den fraglichen Zeitraum
ausbezahlte Kinderrente zurück mit der Begründung, der gesamtarbeitsvertrag- lich
geregelter Lohn von Fr. 2'172.00 (vgl. Art. 11 des Landes- Gesamtarbeitsvertrages des
Gastgewerbes [L-GAV]) zuzüglich 2017 Sozialversicherungsrecht 57 13. Monatslohn
übersteige die maximale volle Altersrente der AHV (aktuell Fr. 2'350.00) durchschnittlich
um monatlich Fr. 3.00. Der tie- fer vereinbarte Lohn (Fr. 2'165.00) liege unter dem
Mindestansatz des L-GAV und sei nicht zu berücksichtigen, da er lediglich verein- bart
worden sei, um Leistungen der AHV/IV zu erlangen. Mit Ver- nehmlassung vom 14.
Oktober 2016 führte die Beschwerdegegnerin ergänzend aus, das Verhalten der
Beschwerdeführerin verstosse ge- gen die Schadenminderungspflicht und sei zudem
rechtsmissbräuch- lich. 4.2. 4.2.1. Befindet sich ein Kind wie vorliegend während des
ganzen Ka- lenderjahres in Ausbildung, wird das ganze Jahreseinkommen im be- treffenden
Kalenderjahr berücksichtigt und durch 12 geteilt. Liegt das so errechnete durchschnittliche
Monatseinkommen unter der Ein- kommenslimite, besteht durchgehend Anspruch auf
Kinderrente (vgl. Rz. 3367 Abschnitt a der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialver-
sicherungen [BSV] über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenversicherung [RWL], in der vorliegend relevanten Fassung vom 1. Januar 2016;
zu deren Anwendbarkeit vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_875/2013 vom 29. April 2014
E. 3.3). Da zudem nur das tatsächlich erzielte und nicht wie von der Beschwerdegegnerin
angenommen, das hypothetische Einkommen relevant ist (vgl. E. 2.3. hierzu), ergibt sich
gemäss Auszug aus dem individuellen Konto folgendes durchschnittliches Monatsalär für
das Kalenderjahr 2015: A. Fr. 727.00 B. Fr. 11'734.00 Total 2015 Fr. 12'641.00
Monatseinkommen /12 Fr. 1'038.40 Mit diesem durchschnittlichen Monatsalär erzielte der

Sohn der Beschwerdeführerin im Kalenderjahr 2015 ein Einkommen unter dem in Art. 49 bis Abs. 3 AHVV festgesetzten Grenzbetrag von 2017 Obergericht, Abteilung Versicherungsgericht 58 Fr. 2'350.00. Die im Kalenderjahr 2015 ausgerichteten Kinderrenten waren daher rechtmässig. Erstreckt sich eine Ausbildung über mehr als ein Kalenderjahr, so wird das Einkommen für jedes Kalenderjahr getrennt betrachtet (Rz. 2267 RWL). Für das im laufenden Kalenderjahr 2016 erzielte Jahreseinkommen liegen noch keine Erhebungen vor, weshalb noch nicht abschliessend festgestellt werden kann, ob der Sohn der Beschwerdeführerin durchschnittlich über Fr. 2'350.00 erzielt hat, womit kein Anspruch auf Auszahlung der Kinderrente bestünde.

4.2.2. Selbst wenn auf den ursprünglich vereinbarten Monatslohn von Fr. 2'172.00 abgestellt würde, vermöchte dies trotzdem zu keinem anderen Ergebnis zu führen. So hätte der Sohn der Beschwerdeführerin im Jahr 2015 insgesamt ein Jahreseinkommen von Fr. 12'492.00 (5 x Fr. 2'172.00 + Fr. 905.00 [13. Monatslohn] + Fr. 727.00 [A]) erzielt, was einem durchschnittlichen Monatslohn von Fr. 1'041.00 entspricht; womit er nach wie vor weniger als den in Art. 49 bis Abs. 3 AHVV festgesetzten Mindestbetrag von Fr. 2'350.00 erzielt hätte. Auch für das Jahr 2016 vermag er trotz höherem Lohn ebenfalls noch kein durchschnittliches Einkommen von über Fr. 2'350.00 zu erzielen: (7 x Fr. 2'172.00 + Fr. 1'267.00 [13. Monatslohn] = 16'471.00 / 12 = Fr. 1'372.60). Ob das Verhalten der Beschwerdeführerin (bewusstes Herabsetzen eines Einkommens zur Erlangung von Leistungen der AHV/IV bzw. Ausbildungszulagen) als rechtsmissbräuchlich im Sinne des Art. 2 Abs. 2 ZGB zu qualifizieren ist, kann daher vorliegend offen gelassen werden.

4.2.3. Die von der Beschwerdegegnerin erwähnte Schadenminderungspflicht (BGE 140 V 267 E. 5.2.1 S. 274 mit Hinweisen) gilt im gesamten Bereich der Sozialversicherungen. Angesichts der klaren Rechtsprechung bezüglich der Auslegung von Art. 49 bis Abs. 3 AHVV (tatsächlich erzielt Einkommen massgebend) kann daher offenbleiben, ob es vorliegend überhaupt zulässig wäre, dem Leistungsansprecher (Ex-Ehemann) gestützt auf das Verhalten einer anderen Person (der Beschwerdeführerin bzw. des sich in Ausbildung befindenden Kindes) und damit eines nicht im Einflussbereich der 2017 Sozialversicherungsrecht 59 versicherten Person liegenden Umstandes (Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch das in der Regel volljährige Kind) die Leistung zu verweigern.

4.3. Da die im Jahr 2015 erbrachten Kinderrenten rechtmässig ausgerichtet wurden, sind die Voraussetzungen für eine Rückforderung gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG (vgl. E. 3.1. hierzu) nicht erfüllt. Der Anspruch für das Kalenderjahr 2016 ist nach Ablauf des Kalenderjahres erneut zu überprüfen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.